

## Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)

Unter dem sogenannten Reisegewerbe versteht die Gewerbeordnung nicht den Betrieb von Reisebüros, sondern das **ambulante Gewerbe**, z. B. „fliegende Händler“ oder Standinhaber auf Märkten. Wer ein Reisegewerbe betreiben will, benötigt dazu eine Erlaubnis, die sogenannte Reisegewerbekarte.

### 1. Wer betreibt ein Reisegewerbe?

Derjenige, der **ohne vorhergehende Bestellung** (z. B. ohne vorherige Terminvereinbarung) **außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung**, oder ohne eine solche zu haben, **Waren vertreibt oder ankauft oder derjenige, der Leistungen anbietet oder Bestellungen auf Leistungen aufsucht**.

Unter das Reisegewerbe fällt darüber hinaus die selbständige Tätigkeit als **Schausteller** oder nach Schaustellerart. Für bestimmte Schaustellertätigkeiten, die mit besonderen Gefahren verbunden sind, muss zusätzlich eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden (vgl. § 55 f GewO).

Zusammenfassend lässt sich sagen: Beim stehenden Gewerbe „kommt“ der Kunde zum Unternehmer (und sei es nur telefonisch), während beim Reisegewerbe die Initiative zur Erbringung der Leistung vom Unternehmer ausgeht, er also unangemeldet zum Kunden „geht“.

### 2. Der Angestellte braucht keine Reisegewerbekarte

Seit September 2007 **benötigen Angestellte im Reisegewerbe keine eigene Reisegewerbekarte mehr**.

#### Es ist daher zu beachten:

- **Nur der Prinzipal** benötigt die **Reisegewerbekarte**.
- Der **Angestellte** benötigt jedoch eine **Zweitschrift oder eine beglaubigte Kopie der Reisegewerbekarte des Inhabers**, wenn er unmittelbaren Kundenkontakt hat (§ 60 c Abs. 2 Gewerbeordnung - GewO).
- Nach § 60 GewO kann die Beschäftigung einer Person im Reisegewerbe dem Gewerbetreibenden untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person die für ihre Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

### 3. Ausnahmen

Nicht zum Reisegewerbe gehört die **Teilnahme an sogenannten „festgesetzten“ Märkten**. Wer also einen Marktstand auf einem festgesetzten Wochenmarkt eröffnen will, muss sich - nach der erforderlichen Anzeige des Gewerbes nach § 14 GewO - lediglich an den Marktveranstalter wenden.

Einige Tätigkeiten sind nach § 55 a GewO **von der Reisegewerbekartspflicht befreit**.

Das betrifft u. a. den **Vertrieb von Lebensmitteln oder anderen Waren des täglichen Bedarfs**, wenn diese von nicht ortsfesten, also mobilen, Verkaufsstellen in regelmäßigen kürzeren Zeitabständen an derselben Stelle vertrieben werden (zu Imbissen vgl. unten). Unter den Begriff *andere Waren des täglichen Bedarfs* fallen Gegenstände aus dem Hartwaren-Ergänzungssortiment eines Lebensmittel-Supermarktes, also z.B. Kurzwaren, Reinigungs- und Putzmittel, Kleintextilien, kleinere Gartengeräte. Auch das **Feilbieten von Druckwerken** im Straßenverkauf ist von der Pflicht ausgenommen. Gegebenenfalls ist nach § 55 c GewO eine Anzeige beim Gewerbeamt erforderlich.

Einer Reisegewerbekarte bedarf es ferner nach § 55 b GewO nicht, soweit der Gewerbetreibende **andere Personen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes aufsucht**.

Dies gilt auch für Handlungsreisende und andere Personen, die im Auftrag und im Namen eines Gewerbetreibenden tätig werden.

#### **4. Antrag, Gültigkeit und Kosten**

Die Reisegewerbekarte wird **in der Regel unbefristet** erteilt. **Zuständig** ist das **Gewerbeamt am Wohnort** des Antragstellers. Die Reisegewerbekarte gilt für das gesamte Bundesgebiet. Die Rahmengebühr (Mindest- und Maximalgebühr) für eine Reisegewerbekarte beträgt im Land Brandenburg z.Zt. 40 € bis 500 €.

Zur konkreten Höhe wenden Sie sich an Ihr Gewerbeamt, da die Gebühren von Gemeinde zu Gemeinde verschieden hoch sein können; Voraussetzung ist aber, dass sie sich innerhalb des vorgegebenen Rahmens befinden.

#### **Erforderliche Unterlagen bei der Antragstellung:**

- das ausgefüllte Antragsformular
- der Personalausweis oder Pass zur Einsichtnahme
- bei EU-Angehörigen die Bescheinigung über das gemeinschaftsrechtliche Freizügigkeitsrecht nach § 5 Abs. 1 Freizügigkeitsgesetz/EU
- bei Nicht-EU Angehörigen die Aufenthaltsberechtigung oder die zur Selbständigen Gewerbeausübung berechtigende Aufenthaltserlaubnis bzw. -befugnis
- bei im Handelsregister eingetragenen Unternehmen:  
Auszug aus dem Handelsregister
- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O, nicht älter als 3 Monate, zu beantragen beim Bürger- bzw. Einwohnermeldeamt der Wohnsitzgemeinde)
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als 3 Monate, zu beantragen beim Bürger- bzw. Einwohnermeldeamt der Wohnsitzgemeinde)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes (nicht älter als 3 Monate)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Stadt- oder Gemeindekasse (nicht älter als 3 Monate)
- Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis (nicht älter als 3 Monate, zu beantragen unter [www.vollstreckungsportal.de](http://www.vollstreckungsportal.de) )
- Auskunft über Insolvenz-/Konkursverfahren (nicht älter als 3 Monate, zu beantragen beim für den Wohnsitz zuständigen Amtsgericht)
- 1 Lichtbild (verbleibt in der Gewerbeakte)
- bei Feilbieten von Lebensmitteln eine Bescheinigung nach § 43 Infektionsschutzgesetz (erteilt das Gesundheitsamt)
- bei Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart Nachweis einer Schaustellerhaftpflichtversicherung entsprechend den Anforderungen (Mindestversicherungssummen) der Schaustellerhaftpflichtverordnung \*) siehe S.4

#### **Zu beachten ist außerdem:**

- Im Antrag sollte die Art der angebotenen Waren bezeichnet werden

#### **Gültigkeit und Geltungsbereich:**

Die Reisegewerbekarte wird **in der Regel unbefristet** erteilt; sie kann durch den Antragsteller aber auch von vornherein eine befristet beantragt werden. Die Reisegewerbekarte gilt für das gesamte Bundesgebiet. **Sie ist personengebunden und nicht übertragbar.**

Verlegt ein Inhaber einer Reisegewerbekarte seinen Hauptwohnsitz in eine andere Gemeinde innerhalb Deutschlands, so hat er sich unter Vorlage seiner Reisegewerbekarte beim Gewerbeamt der neuen Wohnsitzgemeinde anzumelden.

## **Gebühren:**

Verwaltungsgebühren sind entsprechend der gültigen Gebührenordnung zu entrichten. Die Rahmengebühr (Mindest- und Maximalgebühr) für eine Reisegewerbekarte beträgt im Land Brandenburg z.Zt. 40 € bis 500 €.  
Bei Fragen zur konkreten Höhe wenden Sie sich bitte an den zuständigen Mitarbeiter des Gewerbeamtes.

## **5. Zusätzliche Vorschriften bei der Ausübung**

Nach § 56 a der Gewerbeordnung müssen der **Name des Gewerbetreibenden** mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen **oder seine Firma** an den Verkaufseinrichtungen wie Autos, Handkarren, Tischen usw. (z. B. in Form von Schildern, die für die Kunden deutlich lesbar sind) **angebracht werden**.

Neben der Gewerbeordnung sind, zum Beispiel beim Vertrieb von Speiseeis, auch die **lebensmittelrechtlichen Vorschriften einzuhalten**. Für den Vertrieb bestimmter Lebensmittel ist nach dem Infektionsschutzgesetz eine **Erstbelehrung beim Gesundheitsamt** oder bei einem von diesem beauftragten Arzt erforderlich. Die Bescheinigung über die Belehrung darf bei Tätigkeitsbeginn nicht älter als drei Monate sein (vgl. § 43 Infektionsschutzgesetz).

Der Reisegewerbetreibende muss darüber hinaus grundsätzlich die Vorschriften des **Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage beachten**. Eine Ausnahme gilt für Schausteller, für das Feilbieten von Waren sowie für selbständige Gewerbetreibende, die andere Personen im Rahmen deren Geschäftsbetriebs aufsuchen (vgl. § 55 e Abs. 1 GewO).

Des Weiteren hat der Gewerbetreibende grundsätzlich ein sogenanntes **Steuerheft zu führen und** dieses auch bei Ausübung seines Gewerbes **mit sich zu führen**. Unter den Voraussetzungen des § 68 UStDV kann sich der Reisegewerbetreibende aber auch von der Pflicht zum Steuerheft befreien lassen. Nähere Auskünfte erteilt das zuständige Finanzamt.

## **6. Zusätzlich erforderliche Erlaubnisse**

Mit der Reisegewerbekarte ist es oft nicht getan. Will der Reisegewerbetreibende **an einer bestimmten Stelle** tätig werden, braucht er hierfür die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers. Darunter fällt auch der Handel aus Bauchläden.  
Handelt es sich um **privates Gelände**, ist das **Einverständnis des Eigentümers** einzuholen.

Handelt es sich um **öffentlichen Verkehrsraum**, z.B. einen Platz in der Fußgängerzone, so benötigt der Reisegewerbetreibende eine Berechtigung zur Benutzung der Verkehrsfläche, also eine Sondernutzungserlaubnis **der zuständigen Behörde**.

Die Zuständigkeit ist in den Gemeinden unterschiedlich geregelt, Auskunft kann i.d.R. das Ordnungs- oder Straßenverkehrsamt erteilen. Nicht für alle Straßen wird eine Sondernutzungserlaubnis erteilt. Die Gemeinden haben z. T. Satzungen erlassen, in denen geregelt wird, für welche Bereiche ein Standschein erteilt wird und welche Handelstätigkeiten ggf. dort ausgenommen sind.

Wer **an wechselnden Stellen** halten und seine Waren oder Dienstleistungen anbieten will, z.B. mobile Eisverkäufer, benötigt aufgrund der Gefahren im Zusammenhang mit der Benutzung öffentlichen Straßenlandes noch eine **straßenverkehrsbehördliche Ausnahmegenehmigung** der jeweiligen Gemeinde. Zuständig ist hierfür oft das **Straßenverkehrsamt** der Gemeinde bzw. des Landkreises. Fragen zur Verfahrensweise und zur Höhe der Kosten richten Sie an die jeweilige Gemeinde bzw. den zuständigen Landkreis.

## 7. Ordnungswidrigkeiten

Wer eine reisgewerbekartenpflichtige Tätigkeit ohne gültige Reisegewerbekarte ausübt, handelt ordnungswidrig im Sinne **§ 145 Gewerbeordnung**. Die Ordnungswidrigkeit ist je nach Tatbestand mit einem Bußgeld bis 1.000,00 €, 2.500,00 €, 5.000,00 € oder 50.000,00 € bedroht.

### **Ansprechpartner**

Frau Ivert      Tel.: 033438 / 156-56  
Fax: 033438 / 156-88  
Email: [a.ivert@stadt-altlandsberg.de](mailto:a.ivert@stadt-altlandsberg.de)

### **Öffnungszeiten**

Dienstag:            09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr  
Donnerstag:        09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

### **ZU BEACHTEN in Verbindung mit der Corona-Pandemie:**

Anträge und Hinweise können jederzeit auf der Internetseite der Stadt Altlandsberg unter <https://www.altlandsberg.de/index.php?mact=DLM,m3ad21,default,1&m3ad21item=210&m3ad21returnid=452&page=452> abgerufen und auf dem Postwege an die Stadt Altlandsberg oder per Email an [info@stadt-altlandsberg.de](mailto:info@stadt-altlandsberg.de) unter Beifügen einer Kopie Ihres Personaldokuments gesandt werden. Die Ausweiskopie dient ausschließlich der Feststellung der Identität und wird danach entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorschriften unverzüglich vernichtet.

**Eine persönliche Abgabe des Antrags und Ihrer Unterlagen beim Gewerbeamt ist nicht notwendig. Für ein persönliches Gespräch vereinbaren Sie unbedingt rechtzeitig vorher einen Termin, sofern es zwingend erforderlich.**

\*) [Auszug aus der Schaustellerhaftpflichtverordnung in der aktuellen Fassung:](#)

### **§ 1 Versicherungspflicht**

(1) Wer selbständig als Schausteller oder nach Schaustellerart eine nach Absatz 2 versicherungspflichtige Tätigkeit im Reisegewerbe ausübt, hat für sich und die in seinem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch seine oder deren Tätigkeit verursachten Personen- und Sachschäden abzuschließen und für die Dauer seiner Tätigkeit aufrechtzuerhalten.

(2) Versicherungspflichtig sind:

1. Schaustellergeschäfte, mit denen Personen befördert oder bewegt werden,
2. Schießgeschäfte,
3. Schaufahren mit Kraftfahrzeugen, Steilwandbahnen,
4. Zirkusse,
5. Schaustellungen von gefährlichen Tieren,
6. Reitbetriebe.

(3) Die Mindesthöhe der Versicherungssummen beträgt je Schadenereignis

1. in den Fällen des Absatzes 2 Nummern 1 und 3 für Personenschäden 1.000.000 Euro und für Sachschäden 150.000 Euro,
2. in den übrigen Fällen für Personenschäden 500.000 Euro und für Sachschäden 150.000 Euro.